

AD O 1234/17

Urteil

Landgericht Dresden

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Christiane Kolb e.K., Vogelstr. 66,  
01277 Dresden

-Kleyer-

Prozessvollzieher:  
Rechtsanwalt Dr. Alexander Kreyer,  
Schubertstr. 56, 01275 Dresden

gegen

Werner Blett, Kurgstr. 3,  
01259 Dresden

-Bellzka-

1

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Bertels,

Meißner Landstr. 35/MT Dresden

hat das Landgericht Dresden, 10. Zivil-  
Kammer, durch die Richterin am Landgericht  
Pillmann als Einzelrichterin auf Grund der  
mündlichen Verhandlung vom 14. 11. 2017  
für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage  
Urteil, A 400, Seriennummer 987-654  
gemäß dem Urteil des AG Dresden vom  
1. 12. 09 (Az. 234 C → 255/08) wird  
für unwirksam erklärt.

2. Der Kläger ist zu dem Reherlös des am  
29. 08. 17 geprüften Störke-Prüfungs  
Emitas von Margarete Frank-Flora (Postleitzahl  
GU Meib, Az. DR II 234/17) bis  
zur Befugnis von ~~3000~~ 3.000 € von  
dem Beklagten zu befriedigen.

3. Die Zugkraftbedg an den vorderen  
LC Räder gemessen. Vergleich von  
02.02.15 (12. 30 345/13) wird  
für weiter entw.

4. Im Lager wird die Lage  
abgewiesen.

5. [...]

6. [...]



## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die von dem Beklagten betriebene Zwangs-  
vollstreckung aus zwei Urteilen ~~und~~  
~~einem gerichtlichen Vergleich~~ in eine  
Reifenwalzmaschine und eine Computer-  
anlage sowie gegen die Zwangsvoll-  
streckung aus einem gerichtlichen Vergleich.

Zudem verlegt er Befriedigung aus  
dem ~~Erfolg~~ ~~Verfahren~~ ~~Beinhalten~~ einer  
vom <sup>zerebralen</sup> ~~geforderten~~ ~~Stelle~~.

Sie hätten hier  
noch den  
Dritten „Matthiesen“  
aufzupuffen können

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstück  
Hardenzstraße 1 in Dresden, ~~hier~~  
dessen vorheriger Eigentümer Manfred  
Matthiesen war, der dort bis mehr  
als 10 Jahre lang als Einzelkäufer



Eine Reparaturwerkstatt für Autos unter dem Namen "Die Abschrauber-Profis" betrieb und davorweg mehr als 5 Angestellte hatte. Der Jahresumsatz betrug betrug 750.000 €

Matthiesen schrieb auf dem Geschäfts zum den genannten Aktienanteil "Autosparadise Dresden" als Einzelkulturan.

Das Amtsgericht Dresden verurteilte den Matthiesen am 01.12.03 (Az.: 234 C 255/03), an den Beklagten, der Alleinhaber der Elfmotz Markt war, 4.500 € zu zahlen (Anlage U2). Das Urteil war mit einer ~~Rechtsfolge~~ Rechtsnachsfolge verwirklicht.

Am 02.07.10 verurteilte das Landgericht Dresden (Az.: 4 O 22/10) den Matthiesen, an den ~~Kläger~~ Beklagten 8.000 € zu zahlen (Anlage U1).

Wegenau!  
das Urteil ergibt zugunsten von F. Prodt, deren Ausweis ist der Reize.

Dem Urteil liegt ein Anspruch des Beklagten  
zugrunde, den dieser gegen den Mittlern  
aufgrund von Reparaturarbeiten in der  
Reparaturwerkstatt „Autoschrauber-Profis“ hatte.

Im Jahr 2012 schlossen die Parteien  
einen Bauvertrag. Nach ~~Durchführung~~  
Fertigstellung der Arbeit durch den Kläger  
nahm der Beklagte das Werk ab, zahlte  
jedoch den Werklohn in Höhe von  
7.000 € nicht.

Am 03.07.15 schlossen die Parteien in  
einem Verkehrsunfall-Prozess vor dem  
Landgericht Dresden einen Vergleich (Az.:  
3 O 345/13) Anlage K6), nachdem der  
Kläger an den Beklagten 10.000 €  
über Abgeltung der Klageforderung sa zu



Zellen hatte.

Der Kläger zollte daraufhin an den Beklagten  
3.000 €.

Mit Grundstücks- und Unternehmenskaufvertrag  
vom 01.02.17 ~~erwarb der Kläger~~ kaufte  
der Kläger dem Beklagten das Grundstück  
in der Hertelstraße 1 ~~ab~~ sowie das  
Unternehmen „Abschrauber-Profis“ ab

(Anlage K3). Er übernahm die  
auf dem Grundstück befindlichen  
~~An 20.02.17 wurde der Kläger~~  
~~in das Grundbuch~~ Maschinen und  
Materialien sowie die Mitarbeiter.

Das Unternehmen ~~er firmierte er~~  
firmierte er in „Die Dresdner Abs-  
schrauber-Profis“ Gm.

Am 20.02.17 wurde der Klager in  
das Grundbuch als Eigentümer sowie  
das Unternehmen Unternehmensübersicht  
in das Handelsregister eingetragen.

Am 07.03.17 schlossen der  
Kliger und der Mutteren einen Miet-  
vertrag über einen Teil des Grundstücks,  
auf dem der Mutteren die „Autoperadix  
Dresden“ weiterbetriebl. (\*)

(\*) Dort ~~betriebl.~~ befinden sich  
Freiflächen, eine leerstehende Halle  
sowie Verkaufsstelle.

Mutteren ~~erworb~~ kaufte am 10.03.17  
unter Eigentumswechsel eine ~~Compu-~~  
~~anlage für 3.000€~~ in eine  
Compuanlage für 3.000€ von der  
Media-Gasth.



Aufgrund eines Vertrages vom 20.03.17  
zwischen dem Kläger und dem Mietlieden übernahm  
der Kläger Renovierarbeiten auf dem von dem  
Mietlieden genutzten Grundstück. Eine  
Wertlohnforderung in Höhe von 5.000€ wurde  
von dem Mietlieden noch nicht befriedet.

Zur Sicherung dieser Forderung übergab der  
Mietlieden dem Kläger am 28.04.17 die  
Computeranlage mit einem Wert von 3.000€.

Die Computeranlage befindet sich in den an-  
genutzten Verkaufsräumen der Mietlieden.

Zwischen Mai und Juli 2017 zahlte der  
Mietlieden dem mit dem Kläger vereinbarten  
Mietpreis in Höhe von 1000€ mündlich nicht.

die bereits im vorherigen  
Betrieb des Mithras in  
der Werkstatt stand.  
gestanden habe!

Temperatur:  
Vorgangene...

Am 08.08.17 liess der Beklagte  
eine Reifenwuchtmaschine pfänden (Anlage K4)\*  
Diese hatte einen Wert von 4.000€.

Im Zeitpunkt der Pfändung stand die Maschine  
in der Werkstatt in der leerstehenden Halle,  
die zu dem von dem Mithras an-  
gekauften Grundstück gehörte. Der Kläger  
wurde die Maschine diente dem  
Kläger lediglich als Ersatz für den Ausfall  
der für eine andere, modernere Maschine.

Am 29.08.17 liess der Beklagte  
ferner die Computeralage pfänden (Anlage K5).

Ebenfalls am 29.08.17 liess er eine  
Stühle pfänden, die einen Wert von  
3.000€ hatte und die der Mithras



nach der Übertragung des Grundstücks an den  
Kläger und nach Abschluss des Miet-  
vertrages im Verkaufstrein des Aufbauein-  
stellung. Der Kläger bemerkte ~~am~~ im  
Zeitpunkt der Pfändung nicht, dass auch  
die Forderung gepfändet wurde.

Am 08.05.17 <sup>Kindlich</sup> ~~stellte~~ der Beklagte  
die Zugewinnabkehr wegen der Forderung  
von noch 7.000 € gegen den  
Kläger an (Anlage 27).

aus dem  
Verfahren

(\*) Matthias hat als Eigentümer  
in der Computerkauf von der  
Lieferung an ihn erworben und  
alle Rechnungen vor Pfändung am  
29.08.17 gezahlt.

Der Kläger behauptet, ~~er habe noch~~ <sup>(\*) Matthias hat</sup>  
~~vor dem 29.08.17 die letzte Rate~~  
~~für die Computereinrichtung gezahlt.~~

unserichtig

Der Kläger erhebt hinsichtlich der Forderung  
des Beklagten aus dem geschuldeten Vergleich die  
Aufrechnung mit einer Forderung in Höhe von 7.000 €  
aus dem Bauvertrag.

## Der Klage betrifft,

1. die Zurechnbarkeit in die Reihen-  
wulstmaschine Jasco, Seriennummer 123-456-77  
sufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden  
vom 2. Juli 2010 (Az.:  
4 O 22/10) für unzulässig zu erklären;

2. die Zurechnbarkeit in die Computer-  
säge Kistel, A 400, Seriennummer 987-654  
sufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom  
1. Dezember 2009 (Az. 234 C 215/09)  
für unzulässig zu erklären;

3. den Klage an den Hersteller der am  
29.08.17 gefertigten Statue "Tränende  
Emily" von Margarete Frank - Zahn (Protokoll  
des Beiratsvorsitzenden Müller, Az.: DR II 234/11)  
bis zum Betrag von 3000 € von dem  
Betrag zu befreien;



4. die Erzugvollstreckung aus dem vor  
dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich  
vom 3. Juli 2015 (Az.: 3 O 345/13)  
für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Forderung des  
Klägers aus dem Urvertrag sei im Rahmen  
des Abgleichs vom 03.07.15 in die  
Gesamtsumme mit einbezogen worden und  
könne daher nicht mehr geltend gemacht werden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch  
Vernehmung der Zeugen Förster und Kolb.

Darstellung oo  
richtig!

Wege des Ergebnisses der Beweisaufnahme  
wird auf das Sitzprotokoll vom

✓ 14.11.17 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige Klage ist in dem aus  
dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet

1.

Die Klage ist zulässig.

a)

Der Antrag zu 1) ist als Drittwider-  
spruchklage gem. § 777 I ZPO  
statthaft, da der Kläger behauptet,

✓ dass er Eigentümer der Reifenwerk-



Maschine sei und damit ein die  
Verzögerung hinderndes Interaktionsrecht

✓ geltend macht.

Das Gericht ist zudem gem. §§ 77 Abs. 1,  
802 ZPO ausschließlich sachlich und

örtlich zuständig, da ~~es in~~ ~~Bezirk~~  
in seinem Bezirk die Zwangsversteigerung  
stattgefunden hat und der Arresturteil

der zu addierenden Antragurteile (vgl.

§ 5 Abs. 1 ZPO) die Wertgrenze der

§ 17 Abs. 1 ZPO i.V.m. §§ 77 Abs. 1, 23

Nr. 1 GVB übersteigt.

Hier hätten sie  
noch vorrechnen  
sollen!

gut

Der Kläger ist auch rechtsuchbedürftig,  
da die Zwangsversteigerung bereits begonnen  
hat und einfachere, günstigere und ebenso  
effektive Rechtschutzmöglichkeiten nicht

bestehen. Insbesondere KOMM eine Erinnerung  
nach § 766 ZPO nicht in Betracht, da  
in diesem Rahmen nur Verfehlungsfelder -  
und keine materiell-rechtlichen Interventions-  
rechte - geprüft werden.

Etwaige materiell-rechtliche Abwehrbe-  
wehre sind zudem durch § 771 ZPO  
gesichert, da andernfalls der Erfolg der  
✓ Vollstreckung gefährdet würde.

b)

Der Antrag zu 2) ist ebenfalls zulässig.

Er ist als Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO

statthaft, ~~das Gericht ist zuständig und~~

Für die Statthaftigkeit ist es nicht von

Bedeutung, ob der Widerspruchseinstrom im

✓ Ergebnis als Interventionsrecht im Sinne



des § 771 I ZPO anzusehen ist, da dies eine Folge der Begründetheit ist.

✓ Das Gericht ist auch zuständig und der Kläger rechtschutzbedürftig.

d

Der Antrag zu 3) ist ebenfalls zulässig.

Er ist als Klage auf vorläufige Befriedigung gem. § 805 I ZPO statthaft,

da der Kläger sich nicht gegen die

Zwangsvollstreckung zu wehren vermag -

sondern nur im Fall des § 771 I ZPO -

sondern lediglich um Befriedigung aus dem

✓ Erlös ersucht.

Das Gericht ist gem. §§ 805 II, 764 II,

802 ZPO ausserordentlich sachlich und

✓ sachlich zuständig, da der Streitwert 17

5.0.  
der addierte Anlage 5.000 € über-  
steigt (5.0).

Der Kläger ist auch rechtschuldiger, da  
die Statute sechs gefinder, der Erweis  
aber noch nicht ausgeführt ist.

d)

Auch der Antrag zu 4) ist zulässig, er  
ist als Vollstreckungsgegenstand gen.

§ 76 I ZPO, die gen.

§ 755 S. 1, 754 I Nr. 1 ZPO auch

auf die Vollstreckung aus Vergleich an-

wendig findet, statthalt.

Der Kläger macht den Mehrzahl-rechtliche

Einwand der Aufrechnung gen. § 387 II BGB

gegen den titulierten Anspruch geltend.



Ja, aber sie  
müssen nicht  
erklären, was  
nicht passt,  
wenn sie etwas  
wissen, worauf  
sie ihr Urteil  
stützen  
können.

Die Titelregelung analog 1767 I 200  
ist nicht statthelt, ~~auch wenn~~ Zwen

sind Einwände gegen den in Rechts  
eines Vergleichs titulierten Anspruch wegen

einer Doppelnatur des Vertrags im

Sinne der 1775 B6B und des

prozessrechtlichen Handelns gleichzeitig auch

Einwände gegen den Vergleich des

Titel. Es fehlt jedoch insofern an

einer Rechtsabklärung und damit

an ~~einem~~ Bei den Vorzeichen einer

analoge Anwendung der Titelregelung 1767 I 200.

Der Bericht ist das Prozessstück des

ersten Teilzugs gen. 1775 J. 1,

✓ 767 I 200 zutändig.

Der Klager ist auch rechtsunfähig,  
da die Zwangsvollstreckung bereits begonnen  
hat und etwaige andere Rechtsbehelfe  
nicht ebenso effektiv sind wie die  
Klage nach § 767 ZPO.

Erinnerungen nach §§ 732, 766 ZPO richten  
sich nur gegen einzelne Vollstreckungsmaßnahmen,  
während die Vollstreckung im Rahmen der Voll-  
streckungswahlklage insgesamt (für unzulässig)  
erklart wird.

2.

Die Klagesegeten können gem. § 266 ZPO  
im Wege der Klageselbst in einem Prozess  
verbunden werden.  
Warum?



3.

Die Klage ist hinsichtlich der Anlage zu 2) bis zu 4) begründet, hinsichtlich des Antrags zu 1) unbegründet.

a)

Die mit dem Antrag zu 2) vertagte Drittwiderspruchsklage ist begründet.

Dem Klager steht ein der Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 777 ZPO zu, das nicht ausgeschlossen ist.

aa)

Dem Klager steht ein Interventionsrecht zu.

Es braucht dabei nicht entschieden werden,

ob der Mettner die des Eigenen

an der Computeranlage vor der Sicherung

gut!

übertrag an den Kläger erworben und  
alle Daten von der Pfändung am 28.29.28.17  
gezahlt hatten oder nicht.

In beiden Fällen hatte der Kläger ein  
Interventionsrecht erworben, da er bei  
Verfügungsbefugnis des Mittlers Sicherungs-  
erzitem erworben hätte und bei fehlender  
Verfügungsbefugnis ein Anwartschaftsrecht.

Hier hat er die  
notwendigen Voraussetzungen,  
weil er auch noch das  
Sicherungsrecht

Der Kläger und der Mittler haben  
sich gem. § 925 S. 1 BGB d'iglich  
hinsichtlich der Eigentümerschaft an  
der Immobilie geeinigt.

~~sie vereinbarten ein Besitzkontrakt  
im Sinne des § 930 BGB~~



Einer Übergabe gedulde es insofern aufgrund  
des Besitzkontrahats gen. 1930 B6B nicht,  
da die der Klige und der Methe  
vereinbarte, die der Methe weiterhin  
unmittelbare Besitzer (1854 I B6B) der  
Gangherange Heie solle, während der  
Klige die Sache der mittelbaren Besitzer  
gen. 1868 B6B besitzen solle. Der  
konkrete Besitzmittlungsvertrag ist in der  
✓ Sicherungsbede (vgl. 1311 I B6B).

Wäre der Methe im Zeitpunkt der  
Übergang an den Klige bereits  
aufgrund des Eintrags der Beding der  
Zahlung der letzten Rate (vgl. 1278 I B6B)

—  
Eigentümer gewesen, ~~hat~~ hatte er diese Eigen-  
tum als Verfügungseigentümer ohne Weiteres  
an den Kläger übertragen. Dieser hatte  
Sicherheitszinsen erworben.

Bei fehlender Verfügungseigenschaft wäre zwar  
ein gutgläubiger Eigentümerschutz gem.

§ 933 BGB wegen Übergabe und  
~~erlangt~~ Erlangung unmittelbaren Besitzes durch

✓ den Kläger ausgeschlossen.

Der Kläger hätte jedoch ein Anwartschafts-  
recht an der Computeranlage ~~erhalten~~.

✓ erworben.

Dies folgt aus der Auslegung der



dinglichen Einzug gem. §§ 113, 117 BGB,  
worauf es den Interessen der ~~Partei~~ Verfu-  
geressen entspricht, dass - wenn schon  
nicht das Eigentum - wenigstens das  
Anwartschaftsrecht als Wertgleiches  
Minus zum Vollrecht Eigentum übertragen  
wird, da  $\pm$  es in diesem Fall  
allein der Erwerber in der Hand hat,  
durch Zahlung der letzten Rate die  
Bedingung zum Eigentumswerb herbeizuführen und  
~~er~~ zudem bereits mit dem Anwartschaftsrecht  
eine gesetzliche Rechtsposition erwirbt  
(vgl. § 1161 BGB).

Sowohl das Sicherungsgut als auch  
das Anwartschaftsrecht stellen ein Inter-

verantwortlich im Sinne des § 177 Abs. 2  
des.

Das Sicherungsrecht ist trotzdem nicht anders  
zu behandeln als andere Teile des Eigentums.

Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Arten  
des Eigentums ist in § 90 Abs. 1 BGB  
nicht vorgesehen, sondern wird in den §§ 30 ff. BGB  
lediglich hinsichtlich der Übertragungsmöglichkeiten  
vorgenommen.

Etwas anderes folgt auch nicht aus

§ 51 Nr. 1 InsO. Danach bietet

das Sicherungsrecht in der Insolvenz

kein Absonderungsrecht und kein Aussonderungsrecht.  
Hieraus folgt jedoch nichts

für den vorliegenden Fall, da die §§ 49 ff.

InsO ~~betreffen~~ die Insolvenz betreffen.



Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger  
auch im Wege des § 895 ZPO vor-  
gehen könnte, da er insoweit ein Lichtrecht  
hat.

Auch das Anwartschaftsrecht ist als  
schon argumentiert, weswegen Antr. zur Ejektur diesem

✓ gleichstellen.

bb)

Das damit bestehende Interventionsrecht ist  
auch nicht ausgeschlossen.

b)

~~Die mit ab. Der mit Antrag zu Die mit dem~~

Antrag zu 3) verfolgte Vorzugsklage ist

ebenfalls begründet.

✓ Dem Krieger stellt ein Pfandrecht zu,  
das im Rang vor dem Pfänder-  
pfandrecht des Beldy steht.

aa)

Der Krieger ist Inhaber eines Konzepts-  
pfandrechts gem. 1562 I BGB.

Dieses ist wirksam entstanden, da ~~K~~  
der Krieger eine wirksame Forderung und  
rechtswirksam ferngestellte Forderung in Höhe  
von 3000 € aus 1535 I BGB

Nein,  
3.000 €  
Mietrückstand  
sind nicht  
tituliert!

→

gegen den Mieter hat. Die Statue  
ist zudem eine Sache des Mieters, der  
B-Eigentümer ist. Sie ~~wurde~~ ~~ist~~ ~~gewollt~~  
~~ist~~ durch den Mieter in den von  
ihm angekauften Teil des Grundstücks ver-  
braucht.



Das Pfandrecht ist auch nicht erloschen.

Gen. § 562 a S. 1 BGB erwähnt das

Pfandrecht mit Entfernung der Sache von

dem Grundstück, außer wenn es ohne

Wissen (§ 562 a S. 1 Var. 1 BGB) des

✓ Vermeikers erfolgt.

Die Wegnahme durch den Grundstückszuhalter

stellt eine Entfernung der Sache dar. Dies

geschieht jedoch ohne positives Wissen des

Vermeikers, da dieser die Wegnahme nicht

✓ beabsichtigt.

bb)

Dieses Pfandrecht steht im Rang vor dem

Pfändhypothekrecht des Bankgläubigers, da dieser

gem. § 804 II ZOB durch die  
Pfändung erworben hat, da es sich  
bei dem Vermieterrecht nicht um ein  
in Insolvenzverfahren nicht gleichgestelltes  
Grundpfandrecht handelt (vgl. § 804 II

hier § 804 III

Hb. 2, 5 Af. ZOB, 5 Af. IV O).

Wann ist welcher  
Pfandk entstanden?

Ein Titel ist für diesen Anspruch -  
anders als der Befehl mehr - nicht  
erforderlich.

c)

Die Vollstreckungsbefehle (Antizip. 4) ist  
ebenfalls legitim.

Dem Kläger steht eine metakontingente  
Einwandsgege den titulierten Anspruch zu,



die nicht präkludiert ist.

Die Forderung des Beklagten aus dem Vergleich  
vom 03.07.15 ist durch die Abrechnung  
des Klägers erloschen.

und durch  
(3.000 €)  
Erfüllung,  
§ 362 ZGB!

Welche  
wären das

Die prozessualen Voraussetzungen für die Ab-  
rechnung liegen vor.

Auch die Voraussetzungen des § 387 ZGB  
liegen vor. ~~Es~~ Die zur Abrechnung gestellte  
Forderung des Klägers ist fällig und durchsetzbar;  
sie ist weder nicht in Folge des Vergleichs  
vom ~~03.07.~~ 03.07.15 erloschen.

Die Forderung aus dem Werkvertrag ist  
nicht Teil des vergleichbaren Eintrags.

gut  
Die Bekauptung des Beklagten, dass keine  
sich aus dem Vergleich ergibt, dass die Forderung

erfasst ~~und damit erfasst~~ sei, konnte  
der Beklagte nicht beweisen. Zwar trifft  
grundsätzlich der Kläger die Vorbringungs-  
oblastung für die Vorliegen der Einwands-  
voraussetzungen die Beweislast. Etwas anderes  
gilt jedoch im vorliegenden Fall, da der  
Vergleich die Vermeidung der Richtjahre  
und Vollständigkeits in sich trägt und  
der ~~die~~ Beklagte diese Wirkung zu erlangen  
versucht, die er sich darauf beruht,  
eine Forderung, die nicht Teil des  
Streitgegenstandes des Urteilsprozesses war,  
sei ebenfalls Gegenstand des Vergleichs  
gewesen.

Diese Behauptung konnte durch die



Rechtsprechung will ~~bestimmte~~ Gesetzig werden.

Die Angaben der Züge Karls und Franks  
werden kaum möglich, da beide Angaben,  
von einer Einigung zwischen keine Kenntnis  
zu haben.

Kraft, aber  
i.E.V.

Gutachten!  
keine Ergebnis-  
sätze am Ende!

~~Der Vertrag ist oder beabsichtigt geschlossen.~~

Die Reihenfolge der Art. nach 1389/1393  
ist oder eingetreten.

Der Entwurf ist auch nicht nach

[1767] 200 präzisieren, da diese Regel

den Schutz der materiellen Rechtskraft dar,

✓ der ein Vergleich nicht möglich ist.

d)

Der Auftrag zu 1) ist untergeordnet.  
Zwar stellt der Kläger wegen seiner Eintragung  
an der Maxline ein Interventionsrecht  
gem. § 771 I ZPO zu jener ist  
jedoch ausgeschlossen, da der Kläger  
selbst wegen § 251 I HGB für die  
titulierte Forderung haftet (vgl. § 242 BGB).

Der Kläger hat ~~an~~ das Handelsgericht  
vgl. § 11 I HGB) des Mutter erwirkt,  
und unter der selben Firma (vgl. § 18 HGB)  
weitergeführt. Die Kaufmännik in „Die  
Deutscher Aktienwechsler Prozess“ ändert hieran  
nichts, da sie unter dem noch  
~~§ 18 II~~ § 18 I HGB mitgezählt



Kriterium der Ent Unterscheidbarkeit zu  
vorherige Filme werden nennenswerten  
Unterschied darstellt.

Die Haftung für die begünstigte Forderung  
ist nach dem Eintritt oder Bekämpfung  
von § 27 II HGB nicht ausgeschlossen.

Eine unbillige Härte liegt nicht vor.

II.

[...]

Unterschied Ritzken  
Ritzken Dillmann

Rubrum ist in Ordnung.

Der Tenor entspricht dem materiell-rechtlichen Ergebnis.

### Tatbestand

Der Einleitungsteil ist gut gelungen.

Der unstrittige Tatbestand erfasst sich schwierig aufgrund der – allerdings sauber von Ihnen durchgehaltenen – chronologischen Darstellung der Ereignisse. Sie dürften auch nach Sachverhaltskomplexen trennen. Dann würde der Tatbestand meines Erachtens leichter zu begreifen sein. Achten Sie auf die Temp!

Gut ist die Darstellung im streitigen Teil nur der Tatsachenbehauptungen. Die Aufrechnung ist unstrittig und kann daher auch im unstrittigen Sachverhalt stehen.

### Entscheidungsgründe

Die sich bei der Zulässigkeit der vier Anträge stellenden Fragen sehen Sie und bearbeiten diese überwiegend sehr ordentlich und in einem sauberen Urteilsstil. Zu Details s. Anm. an der Klausur.

Hinsichtlich des Aufbaus empfiehlt es sich auch in der Begründetheit, die Reihenfolge der Anträge einzuhalten und nicht zunächst die begründeten und am Ende die unbegründeten Anträge abzuarbeiten. Das ist nicht falsch, aber anders ist es schöner, weil es sich gedanklich den Anträgen folgend liest.

Die Begründetheit zum Antrag zu 2) ist sehr erfreulich zu lesen. Sie sehen richtig, dass es hier einer Beweisaufnahme zur Frage, ob der Kläger bereits Sicherungs(voll-)Eigentum erworben hat, nicht bedarf und argumentieren gut, dass und warum auch das Anwartschaftsrecht schon ein Interventionsrecht gibt.

Im Ergebnis auch zutreffend begründen Sie den Antrag zu 3). Jedoch ist die Forderung des Klägers gegen Matthiesen nicht tituliert, sondern allein aus dem Vermieterpfandrecht folgend. Sie hätten ausführen sollen, wann dieses entstanden ist und wann das Pfändungspfandrecht. Für das Prioritätsprinzip war hier i. E. auf § 804 Abs. 3 ZPO abzustellen.

Ordentlich sind auch die Ausführungen zur Begründetheit des Antrags zu 4). Sie übersehen allerdings in ihrer Darstellung, dass die ersten 3.000 € nicht durch Aufrechnung, sondern bereits durch Erfüllung erloschen sind, § 362 Abs. 1 BGB. Die Beweiswürdigung hätte gern noch etwas ausführlicher sein dürfen.

Zur Begründetheit des Antrags zu 1) führen Sie ebenfalls richtig aus. Auch hier hätte ein wenig mehr Argumentation bei § 25 HGB noch mehr erfreut.



Eine sehr schön im Urteilsstil geschriebene Klausur, die die wesentlichen Problemfragen der Arbeit sieht und zutreffend – wenn auch teils recht knapp – beantwortet. Der Tatbestand hätte sehe ich Ihre Bearbeitung als eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung und bewerte sie mit

Gut (15 Punkte).

*Kirsten Forsblad*  
Dr. Kirsten Forsblad

8. Dezember 2022